

## Novelle zum Pensionskassengesetz

*Die Novelle bringt neben einer Flexibilisierung in der Veranlagung auch mehr Sicherheit bei den künftigen Pensionsleistungen. Vor allem aber sieht sie zahlreiche zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten während der Anwartschafts- bzw. der Leistungsphase – sowohl für Arbeitgeber als auch Berechtigte – vor.*

Die wichtigsten Bestimmungen der Novelle – die Anfang 2013 in Kraft getreten ist – betreffen:

### Die Sicherheitspension

Wir analysieren und prüfen den Vorsorgebestand im Unternehmen. Ein detailliertes Vorsorgeprofil zeigt dem Unternehmen den möglichen Aktualisierungs- bzw. erforderlichen Optimierungsbedarf.

- Möglichkeit, in eine Sicherheits-Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ("Sicherheits-VRG") zu wechseln
- Somit Garantie, dass die zum Pensionsantritt gewährte Pension später nicht sinken kann
- Der Wechsel ist möglich zum Pensionsantritt bzw. ab dem 55. Lebensjahr

### Das Lebensphasenmodell/Wechsel der Vorsorgesysteme

- Bis zu 3 Mal kann zwischen verschiedenen Veranlagungsmodellen gewechselt werden
- Auch ein Wechsel von der Pensionskasse in die Betriebliche Kollektivversicherung ist möglich
- Somit stärkere Berücksichtigung individueller Interessen der Berechtigten

### Die Flexibilisierung der Beiträge

- Bisher: variabler Anteil Arbeitgeberbeitrag war mit der Höhe des fixen Beitrages limitiert
- Künftig: bei fixem Beitrag von 2% der Lohn- u. Gehaltssumme sind bis zu 8% variable Beiträge möglich
- Orientierung der variablen Beiträge aber zwingend an im Gesetz aufgezählten betrieblichen Kennzahlen

### Wechsel in die Betriebliche Kollektivversicherung

- Möglich für Anwartschaftsberechtigte ab 55. Lebensjahr
- Entscheidung jeweils bis 31.10. mit Wirkung (Übertragung) zum 01.01. eines Jahres
- Wechsel ist nur nach nachweislicher Information durch die PK und die BKV möglich

Die Novelle greift auch in **bestehende** Grundlagenvereinbarungen bzw. Pensionskassenpläne ein und so empfehlen wir mit uns ein umfassendes Screening und die allfälligen Adaption bzw. Erweiterung durchzuführen.

Als unabhängiges **Beratungsunternehmen**, das sich ausschließlich mit betrieblicher Altersvorsorge befasst, sind wir unter anderem auf Pensionskassenmodelle spezialisiert. Wir gehen wie folgt vor:

1. **Analyse** der bestehenden Rechtsgrundlagen (Grundlagenvereinbarung, Pensionskassenvertrag)
2. Feststellen des **Änderungs-** bzw. Anpassungsbedarfes bezogen auf Arbeitgeber und Berechtigte
3. **Ausarbeitung** der Umsetzungsvorschläge sowie **Begleitung** bei der Durchführung

Kontaktieren Sie uns noch heute, in einem unverbindlichen Erstgespräch eruieren wir den Bedarf für Ihr Unternehmen bzw. Ihre Mitarbeiter(innen).

### [Anfrage](#)

Es gelten die AGB der h+p hoffmann&partner gmbh sowie die Bestimmungen zum „Screening PK-Novelle 2013“